

## XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 8. August 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 33

<sup>8</sup> (**neu**) Abs. 3 dieser Bestimmung gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR<sup>4</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 35

<sup>3</sup> (**geändert**) ~~Einkünfte aus Leibrenten~~**Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und aus Verpfändung-Verpfändungsverträge sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:**

- a) (**neu**) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>5</sup> unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des eidgenössischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>6</sup> bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

---

1 ABl 2022-00.080.726.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. August 2023; in Vollzug ab 1. Januar 2024.

3 sGS 811.1.

4 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

5 SR 221.229.1.

6 SR 961.01.

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>7</sup>.
  2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) (**neu**) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>8</sup> unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) (**neu**) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>9</sup>.
  2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Art. 37

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

- q) (**geändert**) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017<sup>10</sup> diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1000.– nicht überschritten wird;:
- r) (**neu**) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020<sup>11</sup>.

Art. 40

<sup>2</sup> Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- f) (**geändert**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;:
- g) (**neu**) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

---

7 SR 642.14 (in der Fassung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, BBl 2022, 1556).

8 SR 221.229.1.

9 SR 642.14 (in der Fassung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, BBl 2022, 1556).

10 SR 935.51.

11 SR 837.2.

<sup>3</sup> (**geändert**) Nicht abziehbar sind ~~Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. insbesondere:~~

- a) (**neu**) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
- b) (**neu**) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) (**neu**) Bussen und Geldstrafen;
- d) (**neu**) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> (**neu**) Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d dieser Bestimmung von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

#### Art. 45

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) (**geändert**) die dauernden Lasten sowie ~~40 Prozent der Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 Bst. c dieses Erlasses~~ der bezahlten Leibrentenleistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

#### Art. 70

<sup>2</sup> (**geändert**) Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 **oder Art. 118a** des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>12</sup> sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>13</sup> werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

#### Art. 84

<sup>2</sup> Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) (**geändert**) die Steuern, ~~ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;~~
- f) (**geändert**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) (**neu**) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

---

<sup>12</sup> SR 951.31.

<sup>13</sup> SR 951.31.

## nGS 2023-054

<sup>3</sup> (**geändert**) Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören ~~Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.~~ **insbesondere:**

- a) (**neu**) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
- b) (**neu**) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) (**neu**) Bussen;
- d) (**neu**) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3bis</sup> (**neu**) Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d dieser Bestimmung von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

### Art. 103

<sup>1bis</sup> (**neu**) Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

### Art. 104

<sup>3</sup> (**neu**) Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

### Art. 115

<sup>1bis</sup> (**geändert**) Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach ~~Art. 122<sup>quater</sup>~~ **Art. 122<sup>bis</sup>** ff. dieses Erlasses unterliegen.

### Art. 172

<sup>1</sup> Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c) (**geändert**) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>14</sup> unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 dieses Erlasses sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 35 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ausweisen;

Art. 174

<sup>1</sup> Der Veranlagungsbehörde müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) (**geändert**) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;
- e) (**neu**) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen.

Art. 203

<sup>1</sup> (**geändert**) Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre, in Fällen gemäss ~~Art. 132 Abs. 2 und Art. 200 lit. e~~ **Art. 200 Bst. c** dieses Gesetzes zwanzig Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern beginnt die Frist nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher der Steueranspruch entstand.

<sup>3</sup> (**geändert**) Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre, in Fällen gemäss ~~Art. 132 Abs. 2 und Art. 200 lit. e~~ **Art. 200 Bst. c** dieses Gesetzes 25 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 317

(**Artikeltitel geändert**) *Anpassung an veränderte Verhältnisse* **Ausgleich der Folgen der kalten Progression**

---

14 SR 221.229.1.

<sup>1</sup> *(geändert)* ~~Wenn sich bei der LandesindexEinkommenssteuer der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die Regierung dem Kantonsrat Berichtgleichmässige Anpassung der Tarifstufen und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Anpassung erfolgt Beträge sind auf die übernächste Steuerperiode Fr. 100.- auf- oder abzurunden.~~

<sup>2</sup> *(geändert)* ~~Ist eine Anpassung erfolgt Die Regierung passt die Abzüge und hat sich der die Tarifstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise seit an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 und nach Massgabe der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht Veränderung des Indexstandes zwischen Dezember 2010 und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode: Juni 2023.~~

<sup>3</sup> *(geändert)* ~~Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet Für die Gesetzesvorlage spätestens im Folgejahre ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der nächsten Steuerperiode massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.~~

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

1. Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

- a) die Änderungen von Art. 35 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 172 Abs. 1 Bst. c ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022;
- b) die Änderung von Art. 70 Abs. 2 ab dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen;

c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2024.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>15</sup>

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>16</sup>

Der XIX. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 8. August 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 27. Juni bis 7. August 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>17</sup>

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

- a) die Änderungen von Art. 35 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 172 Abs. 1 Bst. c ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022;
- b) die Änderung von Art. 70 Abs. 2 ab dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2024.

St.Gallen, 15. August 2023

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

<sup>15</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

<sup>16</sup> Siehe ABl 2023-00.114.447.

<sup>17</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2023-00.105.359.